Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 23. Februar 1932:
1. Erhaltung des Straßenbildes Contrescarpe Nr 125—133 S. 53.
2. Antrag: Auslegung des § 11 der Bremischen Verfassung „ 53.
II. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26. Februar 1932 „ 54.
III. Mitteilung des Senats vom 29 Februar 1932:
Steuerordnung für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen „ 56.

Mitteilung des Senats

vom 23. Februar 1932.

1. Erhaltung des Straßenbildes Contrescarpe Nr. 125—133.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den anliegenden Bericht der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, mit seiner Zustimmungserklärung zugehen und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht. Anlage.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, empfiehlt im Einvernehmen mit der Kunsthistorischen Kommission, dem Baupolizeiamt und der Sachverständigen-Kommission, die aus anliegendem Plane ersichtlichen Grundstücke Contrescarpe Nr. 125 bis 133, früher „Am Rosenplatz", die ein wohlabgewogenes Ganzes von außerordentlichem städtebaulichem Reiz und ein Straßenbild von künstlerischer Bedeutung im Sinne von § 3 Ziffer 1 des Gesetzes vom 4. März 1909 bilden, in die Anlage A (unter II als c) der Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern vom 6. Dezember 1917, aufzunehmen. Der Antrag wird aus den gleichen Gründen gestellt, die seinerzeit dazu geführt haben, nachträglich auch den Körnerwall in die genannte Anlage A aufzunehmen (Verhdlgn. 1926 S. 416, 417 und 432). Dabei wird darauf hingewiesen, daß nach Ziffer 1 der angeführten Bekanntmachung vom 6. Dezember 1917 (Gesetzbl. S. 319) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 4. März 1909, Gesetzbl. S. 69, nicht etwa jede kleine bauliche Änderung untersagt ist, sondern nur solche Bauten und Änderungen, welche die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigen würden. Das würde z. B. der Fall sein, wenn eines der zurzeit dreigeschossigen Häuser einen Aufbau erhalten würde, was nach der hier geltenden Staffel 4 an sich zulässig sein würde. Denn auf der zurzeit einheitlichen Trauf- und Firsthöhe beruht der Hauptreiz dieser Häusergruppe.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung beantragt daher:

Contrescarpe Nr. 125 bis 133 in die Anlage A der Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern vom 6. Dezember 1917 unter II als c aufzunehmen.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen. (gez.) Kellner.

2. Antrag: Auslegung des § 11 der Bremischen Verfassung.

Der Senat hat die Verfassungsdeputation mit Berichterstattung beauftragt.